

Gebührensatzung über die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Schulverbands Ergoldsbach

Der Schulverband Ergoldsbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mittagsbetreuungen an der Grundschule Ergoldsbach in der Trägerschaft des Schulverbands Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 Abs. 1 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) des Schulverbands Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

§2 Gebührenerhebung

Der Schulverband Ergoldsbach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage) und ist für 11 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ergoldsbach (bis 13.00 Uhr):

bei einer Nutzungszeit von	Gebühr
1 - 2 Tagen/Woche	25,00 €
3 - 5 Tagen/Woche	40,00 €

b) für den Besuch der **verlängerten Mittagsbetreuung (bis 15.45 Uhr)**:
(Buchung ab 2 Tagen möglich)

bei einer Nutzungszeit von	Gebühr
2 Tage/Woche	30,00 €
3 Tage/Woche	45,00 €
4 Tage/Woche	60,00 €

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a. Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Schulverbandes Ergoldsbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren.
- b. Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

§4 Mittagessensgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach § 10 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) wird eine Mittagessensgebühr erhoben.
- (2) Die Mittagessensgebühr inkl. Getränke beträgt 80,00 € pro Monat bei vier Buchungstagen. Bei weniger Buchungstagen wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergoldsbach besuchen, wird keine Ermäßigung bei der Mittagessensgebühr gewährt.

§5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergoldsbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Benutzungs- und die Mittagessensgebühren werden monatlich abgerechnet.
- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden aus wichtigen, dringlichen Gründen (§ 8 Abs. 2 MBS) oder Ausschluss des Kindes aus der Mittagsbetreuung (§ 8 Abs. 3 und 4 MBS) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des Kindes, das in eine Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergoldsbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
Ergoldsbach, 09.07.2025

Schulverband Ergoldsbach



Robold
Schulverbandsvorsitzender